

Hygieneschutzkonzept
für den



TV Altötting 1864 e.V.
Stand: 10.11.2021

I. Maßnahmen Sport beim TVA

1. Übersicht

Sportausübung ist wie folgt zulässig (ab 06.11.):		
Bayernweite „Corona-Ampel“		
	Stufe Rot: Über 600 mit Covid-19-Patienten belegte Intensivbetten <ul style="list-style-type: none">• Ausweitung von 2G auf alle Bereiche, wo zuvor 3G gilt (u.a. Indoor-Sportbetrieb)<ul style="list-style-type: none">➢ Ausgenommen: Gastronomie, Beherbergungen und körpernahe Dienstleistungen (bei 3G plus) sowie außerschulische Bildungsangebote (bei 3G)• In Betrieben mit >10 Beschäftigten: 3G-Nachweispflicht am Arbeitsplatz, wenn für Beschäftigte während der Arbeit Kontakt zu anderen Personen (Kunden, Kollegen, Sonstige) besteht	Weitere Regelungen
	Stufe Gelb: Mehr als 1.200 neue Covid-19-Patienten in Krankenhäusern (über 7 Tage) oder über 450 mit Covid-19-Patienten belegte Intensivbetten <ul style="list-style-type: none">• Maskenstandard wieder FFP2-Maske inkl. entsprechender Sonderregel für Kinder• 3G wird zu 3G plus als Zugangsvoraussetzung. Erleichterungen wie bei freiwilligem 3G plus gelten nicht<ul style="list-style-type: none">➢ Ausgenommen: Schulen, Hochschulen und außerschulische Bildungsangebote• 3G plus wird zu 2G (z.B. in Diskotheken, Clubs oder ähnlichen Freizeiteinrichtungen)	! Regionaler Hotspot: Liegt in einem Landkreis / einer kreisfreien Stadt die 7-Tage-Inzidenz über 300 und zugleich die Auslastung der Intensivbetten über 80%, so greifen für diesen Landkreis / diese kreisfreie Stadt die Regelungen der Stufe Rot.
	Stufe Grün: Grenzwerte noch nicht erreicht. <ul style="list-style-type: none">• Gültig für alle Sportarten: Sportausübung ohne Gruppenbegrenzung sowie der Betrieb von Fitnessstudios, Tanzschulen & Schwimmbädern sowohl Indoor als auch Outdoor möglich• Ab Inzidenz von über 35: 3G-Nachweispflicht bei Indoor-Sport für Sporttreibende und ÜL• Nutzung von Umkleiden und Duschen• Versammlungen, Vereinsgastronomie und Veranstaltungen mit max. 25.000 Personen möglich• Allgemeine Testpflicht entfällt & Medizinische Maske („OP-Maske“) als Masken-Standard• Unter freiem Himmel generell keine Maskenpflicht• In geschlossenen Räumen Maskenpflicht• Inzidenzunabhängig gilt die 3G-Regelung bei Veranstaltungen mit mehr als 1.000 Personen	Ausgenommen von Testpflichten sind: <ul style="list-style-type: none">- Geimpfte & genesene Personen- Kinder bis zum 6. Geburtstag- Schülerinnen & Schüler, die regelmäßigen Testungen im Schulbesuch unterliegen- Noch nicht eingeschulte Kinder Bei freiwilliger Anwendung von 2G bzw. 3G plus können inzidenzunabhängig folgende Erleichterungen ermöglicht werden: <ul style="list-style-type: none">• Wegfall der Maskenpflicht• Wegfall der Personenbeschränkungen bei Veranstaltungen

2. Organisatorisches

- Alle entsprechenden Regelungen über Hotspot-Regionen, Farbe der Corona-Ampel und Einstufung der Region können der Homepage des LRA Altötting entnommen werden (www.lra-aoe.de)
- Durch Vereinsmailings, Schulungen, Vereinsaushänge sowie durch Veröffentlichung auf der Website und in den sozialen Medien ist sichergestellt, dass alle Mitglieder ausreichend informiert sind.
- Mit Beginn der Wiederaufnahme des Sportbetriebs wurde Personal (hauptamtliches Personal, Trainer, Übungsleiter) über die entsprechenden Regelungen und Konzepte informiert und geschult.
- Die Einhaltung der Regelungen wird regelmäßig überprüft. Bei Nicht-Beachtung erfolgt ein Platzverweis.
- Regelungen basieren auf der 14. BaylFSMV

3. Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln

- Wir weisen unsere Mitglieder auf die Einhaltung des **Mindestabstands von 1,5 Metern** zwischen Personen im In- und Outdoorbereich hin.
- **Körperkontakt** außerhalb der Trainingseinheit (z. B. Begrüßung, Verabschiedung, etc.) ist untersagt.
- Mitglieder, die Krankheitssymptome aufweisen, wird das **Betretten der Sportanlage und die Teilnahme am Training untersagt**.
- Mitglieder werden regelmäßig darauf hingewiesen, **ausreichend Hände zu waschen** und diese auch regelmäßig zu desinfizieren. Für ausreichende Waschgelegenheiten, Flüssigseife und Einmalhandtücher ist gesorgt.

- Vor und nach dem Training (z. B. Eingangsbereiche, WC-Anlagen, Umkleiden, Abholung und Rückgabe von Sportgeräten etc.) gilt in geschlossenen Räumen eine **Maskenpflicht (OP-Maske)**, **ist die Corona-Ampel auf gelb oder rot wird die FFP2-Maske wieder Standard (ausgenommen Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren)**
- Durch die **Benutzung von Handtüchern und Handschuhen** wird der direkte Kontakt mit Sportgeräten vermieden. Nach Benutzung von Sportgeräten werden diese durch den Sportler selbst gereinigt und desinfiziert.
- In unseren sanitären Einrichtungen stehen **ausreichend Seife und Einmalhandtücher** zur Verfügung. Nach Nutzung der Sanitäreinrichtung ist diese direkt vom Nutzer zu desinfizieren. Außerdem werden die sanitären Einrichtungen mind. einmal täglich gereinigt.
- Sportgeräte werden von den Sportlern **selbstständig gereinigt und desinfiziert**. Hochfrequentierte Kontaktflächen (z. B. Türgriffe) werden alle **3 Stunden** desinfiziert – hierbei ist geregelt, wer die Reinigung übernimmt.
- Wo es möglich ist, bestehen unsere Trainingsgruppen aus einem **festen Teilnehmerkreis**. Die Teilnehmerzahl und die Teilnehmerdaten werden dokumentiert.
- **Geräteräume** werden nur einzeln und zur Geräteentnahme und -rückgabe betreten. Sollte mehr als eine Person bei Geräten (z. B. großen Matten) notwendig sein, gilt eine Maskenpflicht (OP-Maske).
- Unsere Mitglieder wurden darauf hingewiesen, dass bei **Fahrgemeinschaften** Masken im Fahrzeug getragen werden sollten.
- Die vereinseigenen Kombis sind geschlossenen Räumen gleichzusetzen und somit ist ein 3-G-Nachweis (**bei gelber oder roter Ampel entsprechend 3G+ oder 2G**) bei einer Fahrt erforderlich.
- **Verpflegung sowie Getränke** werden von den Mitgliedern selbst mitgebracht und auch selbstständig entsorgt.
- Sämtliche Vereinsveranstaltungen, wie Trainings, Wettkämpfe oder Versammlungen **müssen dokumentiert werden**, da der Nachweis über die Durchführung der 2G-Kontrolle (oder 3G+ oder 3G) 2 Wochen lang aufbewahrt werden muss. Im Rahmen der Überprüfung ist eine Einsicht in den vorgelegten Nachweis mit anschließender Plausibilitätskontrolle ausreichend. Sollte an der Identität der betroffenen Person Zweifel bestehen, hat sich diese durch amtliche Ausweisdokumente zu legitimieren. Bei Trainingsgruppen, die den 2G-Nachweis nicht erbringen müssen (Minderjährige Teilnehmer:innen), muss ebenfalls die Teilnahme dokumentiert werden.

4. Maßnahmen zur Testung, Inzidenzabhängige Regelungen, Krankenhausampel

Bei einer Inzidenz von unter 35 ist lt. aktueller Infektionsschutzmaßnahmenverordnung folgender Sport grundsätzlich erlaubt:

- Kontaktsport Indoor ohne Gruppenbegrenzung (altersunabhängig)
- Kontaktfreier Indoor-Sport ohne Gruppenbegrenzung (altersunabhängig)
- Kontaktsport Outdoor ohne Gruppenbegrenzung (altersunabhängig)
- Kontaktfreier Outdoor-Sport ohne Gruppenbegrenzung (altersunabhängig)

Ein negatives Testergebnis ist hierbei nicht erforderlich.

Diese Maßgabe gilt über alle Sportarten hinweg einschl. Tanzschulen und Fitnessstudios.

Bei einer Inzidenz über 35 ist lt. aktueller Infektionsschutzmaßnahmenverordnung folgender Sport grundsätzlich erlaubt, es gilt die allgemeine „3-G-Regel“:

- Kontaktsport Indoor ohne Gruppenbegrenzung mit negativem Testnachweis (altersunabhängig)
- Kontaktfreier Indoor-Sport ohne Gruppenbegrenzung mit negativem Testnachweis (altersunabhängig)
- Kontaktsport Outdoor ohne Gruppenbegrenzung ohne negativem Testnachweis (altersunabhängig)
- Kontaktfreier Outdoor-Sport ohne Gruppenbegrenzung ohne negativem Testnachweis (altersunabhängig)

Diese Maßgabe gilt über alle Sportarten hinweg einschl. Tanzschulen und Fitnessstudios

Wer ist testpflichtig und welche Ausnahmen gibt es?

- Es ist ein schriftliches oder elektronisches negatives Testergebnis
- eines PCR-Tests, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde,
- eines POC-Antigentests („Schnelltest“), der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde,
- oder ein unter Aufsicht vorgenommener Antigentest („Selbsttest“), der vor höchstens 24 Stunden vorgenommen wurde, vorzulegen.

Ausgenommen von der Notwendigkeit der Vorlage eines Testnachweises sind:

- Personen, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises (geimpfte Personen) oder Genesenennachweis (genesene Personen) sind,
- Kinder bis zum sechsten Geburtstag und
- Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen. Die Ausnahme von den Testerfordernissen bei Schülerinnen und Schülern gilt auch in den entsprechenden Ferienzeiten.
- noch nicht eingeschulte Kinder

Krankenhausampel bzw. Corona-Ampel

Die sog. Krankenhausampel („Hospitalisierungs-Inzidenz“) ersetzt die bisherige 7-Tage-Infektionsinzidenz und ist in zwei Stufen eingeteilt: -

- Stufe Gelb: Diese Stufe ist erreicht, sobald bayernweit innerhalb der letzten 7 Tage mehr als 1.200 Personen mit einer COVID-19-Erkrankung in Krankenhäuser aufgenommen werden mussten – das entspricht bayernweit einer Hospitalisierungs-Inzidenz von 9,13 je 100.000 Einwohner
- Stufe Rot: Stufe Rot ist erreicht, sobald mehr als 600 Patienten mit einer COVID-19-Erkrankung auf den bayerischen Intensivstationen liegen.
- Stufe Rot zusätzlich, Hotspot-Regelung: ist die Inzidenz des entsprechenden Landkreises über 300 und die Intensivbettenbelegung des entsprechenden Leitstellengebiets über 80 %, springt die Corona-Ampel ebenfalls auf Rot.

Welche Regelungen treten bei Stufe Gelb in Kraft?

- Anhebung des Maskenstandards auf FFP2 (Ausnahmen Kinder unter 16 Jahren)
- Für Indoor-Sport gilt 3G+, heißt geimpft, genesen oder PCR-getestet

Die im Fall von Stufe Gelb beschlossenen Regelungen sind nach Bekanntgabe entsprechend einzuhalten.

Welche Regelungen treten bei Stufe Rot in Kraft?

- Für Indoor-Sport gilt 2G, Zutritt haben also nur Geimpfte und Genesene. Diese Regelung gilt für alle ab 18 Jahren (befristet bis 31.12.2021 für minderjährige Kinder und Jugendliche

ab 12 Jahren und auch nur für den aktiven Sport, nicht als Zuschauerinnen), für Betreiber:innen, für Beschäftigte, Übungsleiter:innen, aber auch für Eltern, die ihre Kinder zum Sport bringen oder abholen.

Die im Fall von Stufe Rot beschlossenen Regelungen sind nach Bekanntgabe entsprechend einzuhalten.

5. Maßnahmen vor Betreten der Sportanlage

- **Mitgliedern, die Krankheitssymptome** aufweisen, wird das Betreten der Sportanlage und die Teilnahme am Training untersagt.
- Vor Betreten der Sportanlage werden die Mitglieder bereits auf die **Einhaltung des Mindestabstands** von 1,5 Metern hingewiesen.
- Eine **Maskenpflicht (entsprechend der Vorgaben laut Corona-Ampel)** besteht nur Indoor
- Vor Betreten der Sportanlage ist ein **Handdesinfektionsmittel** bereitgestellt.
- Durch **Beschilderungen und Absperrungen** ist sichergestellt, dass es zu keinen Warteschlangen kommt und die maximale Belegungszahl der Sportanlage nicht überschritten werden kann.

6. Zusätzliche Maßnahmen im In-/Outdoorsport

- Nach **Abschluss der Trainingseinheit** erfolgt die unmittelbare Abreise der Mitglieder.
- Unsere Indoor-Sportstätten werden alle 20 Minuten für ca. 3-5 Minuten gelüftet (wenn eine Dauerlüftung durch Lüftungsanlage nicht gewährleistet ist.)
- Zwischen einzelnen Trainingseinheiten werden die Pausenzeiten so geregelt, dass ein ausreichender Frischluftaustausch gewährleistet wird.
- Entsprechende Lüftungsanlagen - soweit vorhanden - sind aktiv und werden genutzt.

7. Zusätzliche Maßnahmen in sanitären Einrichtungen sowie Umkleiden und Duschen

- Bei der Nutzung unserer **sanitären Einrichtungen** (Toiletten) gilt eine **Maskenpflicht (entsprechend der Vorgaben laut Corona-Ampel)**. Dies gilt ebenso bei der Nutzung von Umkleiden. Während des Duschvorgangs ist keine Maske zu tragen.
- Sofern möglich, wird in den sanitären Einrichtungen sowie in den Umkleiden und Duschen auf eine **ausreichende Durchlüftung** gesorgt
- Die sanitären Einrichtungen werden nur einzeln betreten. Bei Umkleiden und Duschen ist sichergestellt, dass der Mindestabstand von 1,5m zu jederzeit eingehalten werden kann. In Mehrplatzduschräumen wird nicht jede Dusche in Betrieb genommen.
- In unseren sanitären Einrichtungen stehen **ausreichend Seife und Einmalhandtücher** zur Verfügung. Nach Nutzung der Sanitäreinrichtung ist diese direkt vom Nutzer zu desinfizieren. Außerdem werden die sanitären Einrichtungen mind. einmal täglich gereinigt.

8. Zusätzliche Maßnahmen im Wettkampfbetrieb

- **Indoor** gilt vor und nach dem Wettkampf für alle Teilnehmenden eine allgemeine **Maskenpflicht (entsprechend der Vorgaben laut Corona-Ampel)**. Die Maske darf nur während des Sports abgenommen werden oder wenn als Zuschauer 1,5 m Mindestabstand eingehalten werden können.

- Generell gilt die Einhaltung des **Mindestabstands von 1,5m**. Der Mindestabstand kann lediglich bei der Sportausübung unterschritten werden.
 - Die Teilnehmer:innen von Wettkämpfen müssen **dokumentiert werden**, da der Nachweis über die Durchführung der 2G-Kontrolle (oder 3G+ oder 3G) 2 Wochen lang aufbewahrt werden muss. Im Rahmen der Überprüfung ist eine Einsicht in den vorgelegten Nachweis mit anschließender Plausibilitätskontrolle ausreichend. Sollte an der Identität der betroffenen Person Zweifel bestehen, hat sich diese durch amtliche Ausweisdokumente zu legitimieren. Bei Trainingsgruppen, die den 2G-Nachweis nicht erbringen müssen (Minderjährige Teilnehmer:innen), muss ebenfalls die Teilnahme dokumentiert werden.
 - Am **Wettkampf dürfen nur Athleten teilnehmen**, welche keine Krankheitssymptome vorweisen, in den letzten 14 Tagen keinen Kontakt zu einer infizierten Person hatten oder innerhalb der letzten 14 Tage in keinem Risikogebiet waren.
 - Auch für die Athleten gilt die Nachweispflicht von negativen Tests (soweit die Inzidenz dies verlangt). Dies wird durch eine Überprüfung vor Ort sichergestellt.
 - Der Heimverein stellt sicher, dass **der Gast-Verein über die geltenden Hygieneschutzmaßnahmen informiert ist**.
 - Der Heimverein ist berechtigt, bei Nicht-Beachtung der Hygieneschutzmaßnahmen einzelne Personen vom Wettkampf auszuschließen und von seinem **Hausrecht** Gebrauch zu machen.
 - Die Heim- und Gastmannschaft betreten die **Spielfläche getrennt voneinander**. Ersatzspieler und Betreuer haben bis zur Einnahme ihres Platzes eine Maske zu tragen.
 - Die zur Durchführung des Wettkampfs notwendigen Sportgeräte und weitere Materialien werden vor und nach dem Wettkampf **ausreichend gereinigt und desinfiziert**.
 - **Unnötiger Körperkontakt** (z. B. Jubel, Abklatschen, etc.) wird vermieden.
 - Handtücher und Getränke werden vom **Sportler selbst mitgebracht**.
 - Der **Zugang zur Spielfläche** ist für Zuschauer untersagt.
9. Zusätzliche Maßnahmen für Zuschauer
- Sämtliche Zuschauer werden durch Aushänge, Mailings, etc. auf die Einhaltung der geltenden Hygieneschutzmaßnahmen hingewiesen. Bei Nicht-Einhaltung hat der Betreiber der Anlage bzw. der Veranstalter die Möglichkeit, von seinem Hausrecht Gebrauch zu machen.
 - Für Zuschauer bei Indoor-Veranstaltungen gilt eine **Maskenpflicht (entsprechend der Vorgaben laut Corona-Ampel)**. Die Maske ist auch auf dem gesamten **Sportgelände (Indoor)** zu tragen, sie darf auf dem Platz abgenommen werden, wenn der Mindestabstand von 1,5 m gewahrt wird.
 - Generell gilt die Einhaltung des **Mindestabstands von 1,5m**.
 - Es dürfen sich lediglich Zuschauer auf dem Vereinsgelände befinden, welche keine Krankheitssymptome vorweisen, in den letzten 14 Tagen keinen Kontakt zu einer infizierten Person hatten oder innerhalb der letzten 14 Tage in keinem Risikogebiet waren.
 - **Sämtliche Zuschauer haben einen entsprechenden Testnachweis (PCR- bzw. Schnelltest) vorzulegen, wenn die Inzidenz oder die Krankenhausampel dies fordert (z.B. Indoor Inzidenz über 35 oder Ampel auf Gelb oder Rot)**. Selbsttests werden nur akzeptiert, wenn sie vor Ort unter Aufsicht durch den Betreiber bzw. Veranstalter durchgeführt werden.
 - Für Zuschauer stehen bei Betreten der Anlage und auch auf der Anlage verteilt ausreichend Wasch- bzw. Desinfektionsmöglichkeiten zur Verfügung.
 - Durch entsprechende Absperrungen wird sichergestellt, dass es zu keinen Kontaktmöglichkeiten zwischen den Sportlern und den Zuschauern kommen kann.

I. Maßnahmen Geschäftsstelle

1. Information aller Geschäftsstellenmitarbeiter*innen

- Unterweisung der Mitarbeiter*Innen über die allgemein gültige Hygienevorschriften
- Bereitstellung von geeigneten Mund-Nase-Bedeckungen (OP-Masken) für Mitarbeiter*Innen
- Hinweis an Besucher, dass ohne Mund-Nasen-Schutz (OP-Maske) kein Zutritt gewährt wird
- Einlass von nur einem Besucher in die Geschäftsstelle
- Anliegen des Besuchers werden im abgegrenzten Bereich bearbeitet
- Kontrolle der Einhaltung der Abstandsregelung

2. Handlungsanweisung für Verdachtsfälle

- Auffordern von Beschäftigten mit entsprechenden Symptomen das Betriebsgelände zu verlassen bzw. zuhause zu bleiben
- Aufforderung an die betreffende Person, sich umgehend an einen Arzt oder das Gesundheitsamt zu wenden.

3. Steuerung Besucher der Geschäftsstelle

- Anbringen von Bodenmarkierungen vor der Geschäftsstelle
- Wenn möglich, einen getrennten Ein- und Ausgang einrichten, um direkten, entgegenkommenden Kontakt zwischen den Besuchern zu vermeiden
- Steuerung von Eintritt und Austritt durch Personal, wenn nur eine Eingangstür vorhanden ist Sichtkontrolle der maximalen Besucherzahl und ggf. Abschließen der Eingangstür

4. Arbeitsplatzgestaltung und Homeoffice

- Arbeitsplätze so gestalten, dass ausreichend Abstand zu anderen Personen eingehalten wird (mind. 1,5 m)
- Büroarbeit nach Möglichkeit im Homeoffice ausführen
- Vermeidung von Mehrfachbelegung von Räumen
- Personenbezogene Verwendung von Arbeitsmitteln
- Zutritt betriebsfremder Personen zur Geschäftsstelle

5. Zutritt betriebsfremder Personen ist auf ein Minimum zu beschränken

- Kontaktdaten betriebsfremder Personen beim Betreten/Verlassen des ‚Haus des Sports‘ sind zu dokumentieren
- Information betriebsfremder Personen über die Maßnahmen, die aktuell im Betrieb hinsichtlich des Infektionsschutzes gelten.

6. Sanitärräume

- Zurverfügungstellung von hautschonender Flüssigseife und Einweghandtüchern zur Reinigung der Hände
- Anpassung der Reinigungsintervalle
- Regelmäßiges Reinigen von Türklinken und Handläufen

7. Unterweisung der Mitarbeiter*Innen und aktive Kommunikation

- Erstellung einer Betriebsanweisung ABA 07 Corona Verhaltensregeln Allgemein, aktualisiert 09.05.2020
- Aushang Hinweisschilder auf TVA-Gelände
- Benennung einheitlicher Ansprechpartner
- Kontrolle der Einhaltung des betrieblichen Hygienekonzepts

8. Sonstige Arbeitsschutz- und Hygienemaßnahmen

- regelmäßige Belüftung der Büroräume
- Aushang des Hygienekonzepts im Schaukasten vor dem Gebäude
- Regelmäßiges Reinigen von Tastaturen, Armaturen usw.

Ort, Datum

Unterschrift Vorstand

